

Thema :

Die kleine AG – Rechtsform für den Mittelstand ?

Studienarbeit

Vorgelegt am 28.09.2000

Ausbildungsbereich : Wirtschaft
Fachrichtung : Steuern und Prüfungswesen
Studienjahrgang : 1998
Studienhalbjahr : 5
Studienfach : Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Von

Nadine Haller

Ausbildungsstätte :

R.T.S. Steuerberatungsgesellschaft
Brunnenstr. 47 c

70372 Stuttgart

Betreuender Dozent :

Dr. Ulrich Kreutle

Inhaltsverzeichnis

Teil I Grundlagen	1
1. Einführung und Problemstellung	1
2. Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen	3
2.1 Quantitative Abgrenzung	3
2.2 Quantitative und Qualitative Abgrenzung	3
3. Rechtsformen	4
3.1 Wahl der Rechtsform	5
3.2 Umwandlung	6
4. Die kleine AG	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Neuregelungen	7
5. Steuerliche Aspekte von Kapitalgesellschaften	9
Teil II Die kleine AG – Rechtsform für den Mittelstand	10
6. Einführung und Vorgehen	10
6.1 Gesetzliche Neuerungen	10
6.1.1 Gründung	11
6.1.2 Einpersonengründung	11
6.1.3 Zeitaufwand	12
6.1.4 Einzelverbriefung	13
6.1.5 Mitbestimmung	14
6.1.6 Hauptversammlung	15
6.1.6.1 Einberufung	15
6.1.6.2 Kostenvorteil	16
6.1.7 Gewinnverwendung	16
7. Rechtsformspezifische Vor- und Nachteile für mittelständische Unternehmen	17
7.1 Nachteile	18
7.1.1 Kosten	18
7.1.2 Rechtsformvorschriften	18
7.1.3 Verlust des Einflusses	19

7.2 Vorteile	19
7.2.1 Eigenkapitalbeschaffung	20
7.2.2 Generationenwechsel	21
7.2.3 Image	21
7.2.4 Mitarbeiterbeteiligung	22
7.2.5 Übertragung von Anteilen	22
8. Zusammenfassende Würdigung	23
Literaturverzeichnis	24

Teil I Grundlagen

1. Einführung und Problemstellung

Die Geschichte der Aktiengesellschaft nahm schon vor langer Zeit ihren Lauf. Erstmals bekannt wurde sie bereits vor 1800, d.h. sie ist somit eine der ältesten Rechtsformen in der Geschichte. Die älteste börsennotierte Aktiengesellschaft war die 1826 gegründete Köln-Düsseldorfer Rheinschiffahrts AG ¹.

Allerdings mußte diese Rechtsform aufgrund der Verschärfung des Aktienrechts einen starken Rückgang hinnehmen. Der Höhepunkt war im Jahre 1965 erreicht. Die Ursache für den starken Rückgang der AG liegt vor allem darin, daß Unternehmen aufgrund der Formstrenge und Regelungsdichte vor dieser Rechtsform zurückschrecken ².

Seit Mitte der achtziger Jahre wurde die Diskussion über die Erleichterungen zum Zugang der AG vor allem im Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen immer lauter.

Mit dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, welches am 10.08.1994 in kraft getreten ist wurden schließlich Erleichterungen verwirklicht.

Die Gesetzgebung hatte dabei vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen im Auge, denen bisher diese Rechtsform verwehrt blieb, da sie einerseits zu teuer und andererseits zu umständlich war. Ihnen soll durch diese Form der AG der Weg an die Börse geöffnet werden. Die Deregulierung umfaßt all die Regelungen mit denen das Aktienrecht für kleine, nicht börsennotierte Unternehmen von bestehenden Restriktionen und Formalien befreit werden soll ³.

Faktisch führte die Umwandlung zu einer Gleichstellung von AG und GmbH, wobei die AG im allgemeinen das größere Ansehen hat.

Die kleine AG sollte gerade für kleine bzw. mittelständische zukunftssträchtige und wachstumsorientierte Unternehmen interessant sein, deren bisherige Favoriten die GmbH und die GmbH & Co. KG waren.

Um so verwunderlicher scheint es daher, daß gerade diese Unternehmen noch sehr große Vorbehalte gegen die Rechtsform der AG haben bzw. diese Rechtsform derzeit noch fast keine Beachtung findet.

¹ vgl. Verspay/Sattler (2000), Seite 1

² vgl. Verspay/Sattler (2000), Seite 1

Wurde das Ziel des Gesetzgebers die Attraktivität der AG zu steigern bzw. deren Vorteile hervorzuheben und die Hürden außen vor zu lassen nicht erreicht, oder sind diese Unternehmen noch zu skeptisch gegenüber der „neuen „ Rechtsform?

In meiner Arbeit möchte ich mich mit dem Thema der kleinen AG im Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen auseinandersetzen. D.h. es sollen Vor- und Nachteile dieser Rechtsform aufgezeigt werden, die sich im Hinblick auf mittelständische Unternehmen ergeben.

Das Thema dieser Arbeit lautet dementsprechend:

„Die kleine AG – Rechtsform für den Mittelstand? „

Das Ziel dieser Arbeit soll es sein herauszufinden, ob die Zweifel seitens der Unternehmen berechtigt sind, oder ob im Bezug auf die Rechtsform zuwenig Information besteht. Zunächst soll diese Arbeit klären was unter einem mittelständischen Unternehmen verstanden wird und welche Funktionen sie in unserer Wirtschaft wahrnehmen. Dabei soll dann auch die Frage geklärt werden welche Rechtsformen für mittelständische Unternehmen in Frage kommen bzw. in welcher Rechtsform sich mittelständische Unternehmen formieren.

Danach soll eine Darstellung bzw. Erläuterung der kleinen AG folgen und die wichtigsten Änderungen durch das am 10.08.1994 in kraft getretene Gesetz aufgezeigt werden.

Folgen wird dann eine Abwägung der Vor- und Nachteile die diese Rechtsform mit sich bringt.

³ vgl. http://www.aachen.ihk.de/Kurzinfo/ku_klag.htm , Seite 1

2. Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen

Der Begriff des mittelständischen Unternehmens unterlag zahlreichen Wandlungen im Laufe der Jahre daher ist es schwierig eine einheitliche Definition in Lehrbüchern zu finden⁴. Man unterscheidet hierbei quantitative und qualitative Merkmale.

In meiner Arbeit soll einerseits eine Definition rein quantitativer Art und andererseits eine Mischung aus den beiden dargestellt werden.

2.1 Quantitative Abgrenzung

Das Bundesministerium für Finanzen hat für die Abgrenzung eine Klassifikation der Unternehmen vorgenommen, wobei hier lediglich quantitative Merkmale entscheidend sind. Danach ist ein mittelständisches Unternehmen dann gegeben, wenn zwischen 10 und 499 Beschäftigte im Unternehmen sind und der Umsatz zwischen einer und einhundert Millionen liegt. Fraglich ist dabei allerdings, inwieweit der Umsatz als Kriterium sinnvoll ist, da er erstens stark Branchenabhängig ist und zweitens für die einzelnen Branchen unterschiedlich wichtig ist⁵.

2.2 Quantitative und Qualitative Abgrenzung

Eine andere Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird anhand von qualitativen und quantitativen Abgrenzungskriterien vorgenommen. Hierbei handelt es sich dann um ein mittelständisches Unternehmen, wenn es sich um ein Erwerbswirtschaftliches Unternehmen handelt, d.h. es werden zunächst gemeinnützige Unternehmen ausge-

⁴ vgl. Schneeloch, D. (1997), Seite 7 ff.

⁵ vgl. Schneeloch, D (1997), Seite 9 f.

schlossen. Weiterhin soll die Eigentumsmehrheit an dem Unternehmen einer natürlichen Person bzw. einer eng begrenzten Gruppe von natürlichen Personen gehören. Ein enger Zusammenhang zwischen Eigentümer und Unternehmen kommt dabei vor allem dadurch zum Ausdruck, daß mindestens einer der Eigentümer maßgeblich an der Unternehmensleitung beteiligt sein muß. Ein weiteres Kriterium ist, daß die wirtschaftliche Existenz von mindestens einem Eigentümer vom Unternehmen abhängt⁶.

Als quantitatives Abgrenzungskriterium wird hier zusätzlich bzw. ebenfalls von der Zahl der Beschäftigten im Unternehmen ausgegangen. Allerdings stößt man auch hierbei wieder auf Probleme. Nach Albach handelt es sich noch um ein mittelständisches Unternehmen, wenn bis zu 2500 Beschäftigte im Unternehmen sind, worunter landläufig allerdings kein kleines bzw. mittelständisches Unternehmen mehr verstanden wird⁷. Daher erscheint es sinnvoller die Zahl der Beschäftigten auf bis zu 500 Arbeitnehmer zu beschränken. Diese Größenordnung soll auch für diese Arbeit maßgeblich sein.

3. Rechtsformen

Die Rechtsform legt grundsätzlich den rechtlichen Rahmen für das Unternehmen fest. D.h. es werden die rechtlichen Beziehungen innerhalb des Unternehmens und zur Unternehmensumwelt geregelt⁸. Oftmals erscheint es im Dschungel der verschiedenen Rechtsformen schwierig, sich für eine zu entscheiden. Dabei gilt grundsätzlich die definitiv richtige Rechtsform gibt es nicht⁹. Bei der Entscheidung für die eine oder andere sind verschiedene Kriterien zu prüfen, die speziell für dieses Unternehmen wichtig sind bzw. Anforderungen, die der Unternehmer bezüglich der Rechtsform hat, sowie steuerliche und finanzielle Kriterien.

Mögliche Zielinhalte der Überlegungen können sein, wie viele Gesellschafter sind vorhanden, in welcher Höhe bringen sie Kapital mit, oder ein sehr wichtiger Faktor die Haftungsverhältnisse in den verschiedenen Rechtsformen usw. (dies soll nur eine Auswahl der möglichen Kriterien sein, im Regelfall handelt es sich um mehr).

⁶ vgl. D. Schneeloch, Seite 7 f

⁷ vgl. Schneeloch, D. (1997), Seite 9 f.

⁸ vgl. Schneck, O. (1998), Seite 610

⁹ vgl. <http://www.heilbronn.ihk.de/dokumente/Rechtsfo.htm> ,Seite 1

3.1 Wahl der Rechtsform

Grundsätzlich unterscheidet man bei den Rechtsformen folgende Gruppen ¹⁰:

- Personenunternehmen
- Kapitalgesellschaften
- Mischformen
- Sonstige Rechtsformen

Dabei sind nicht alle Rechtsformen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen geeignet, da diese zumeist den Anforderungen nicht gerecht werden können bzw. den erforderlichen zeitlichen und formalen Aufwand nicht bewältigen können. Außen vor bleiben sollen in dieser Arbeit zunächst die Mischformen und die sonstigen Rechtsformen, die im Zusammenhang mit den mittelständischen Unternehmen keine bedeutende Rolle spielen.

Dies soll allerdings nicht bedeuten, daß diese Rechtsform nicht ebenfalls für diese Unternehmen in Frage kommen kann.

Prüft man nun die Eignung der noch verbleibenden Rechtsformen, d.h. Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG, GmbH und AG, so ist die Tendenz zur GmbH bei mittelständischen Unternehmen, die bereits in der Einleitung erwähnt wurde, nicht verwunderlich. Der entscheidende Nachteil der GbR und der OHG liegt vor allem darin, daß die Unternehmer Vollhafter sind und somit mit ihrem Privatvermögen haften. Bei den Kapitalgesellschaften hingegen erscheint gerade die GmbH am geeignetsten, da sie die Vorteile der beschränkten Haftung (d.h. die Gesellschafter haften nur mit ihren Einlagen) mit einer großen Gestaltungsfreiheit vereint ¹¹. Die AG hingegen (nach altem Recht) ist für mittelständische Unternehmen nur wenig geeignet, da bei ihr zunächst ein hohes Grundkapital notwendig ist (50.000 Euro ¹²), hinzu kommen hohe Verwaltungskosten und im Gegensatz zur GmbH gilt bei der AG nach § 23 Absatz 5 die Satzungsstrenge, die

¹⁰vgl. Schneeloch, D. (1997), Seite 11

¹¹ vgl. D. Schneeloch S. 10 ff.

¹² vgl. § 7 AktG

den mittelständischen Unternehmen einen Großteil ihrer Flexibilität, die sie aufgrund ihrer Größe haben, nimmt.

3.2 Umwandlung

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf die Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Bisher ist nur auf die erstmalige Wahl der Rechtsform, d.h. bei Gründung eingegangen worden. Allerdings kann man sich diese Gedanken auch machen, wenn Unternehmen bereits besteht. Dies kann dann sein, wenn die einmal gewählte Rechtsform nicht mehr zum Unternehmen bzw. zu dessen Struktur paßt oder andere Vorteile von Rechtsformen genutzt werden sollen.

Seit Inkrafttreten des neuen Umwandlungsgesetzes, am 01.01.1995 hat es sowohl steuerrechtliche als auch handelsrechtliche Neuerungen bezüglich der Umwandlung gegeben. Den Unternehmen wird durch diese Neuerungen ein höheres Maß an Flexibilität geboten. Dies trifft vor allem bei der Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften zu, welche früher nur indirekt möglich war. Heute ist dies auf direktem Wege möglich.

Bei der Umwandlung muß man wie auch bei der erstmaligen Wahl der Rechtsform die verschiedenen Vorteile und Nachteile gegeneinander abwägen und daraufhin eine sinnvolle und wirtschaftlich attraktive Entscheidung treffen. Weiter soll in dieser Arbeit auf das Thema der Umwandlung nicht eingegangen werden.

4. Die kleine AG

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt : Die kleine AG ist keine neu geschaffene AG sondern eine vereinfachte Form der bisherigen Aktiengesellschaft ¹³. D.h. es ist keine gänzlich neue Rechtsform geschaffen worden, sondern eine bereits bestehende ist durch vereinfachte Handhabungen anderen Unternehmen zugänglich geworden.

Entscheidender Gedanke des Gesetzesentwurfs war, die Aktiengesellschaft für den Mittelstand attraktiver zu gestalten und ihm die Angst vor der AG zu nehmen. Angesprochen werden mittlere, personalistisch strukturierte, nicht börsennotierte Unternehmen, die u.U. mittel- bis kurzfristig planen den Gang an die Börse zu wagen. Die kleine AG stellt somit eine Übergangsform für den Gang an die Börse dar ¹⁴.

Letztlich ist die kleine AG nichts anderes als eine Aktiengesellschaft mit bekanntem Aktionärskreis .

Generell handelt es sich bei Kapitalgesellschaften um solche, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Ihre Organe sind der Vorstand, der zur Geschäftsführung berufen ist, der Aufsichtsrat, der von der Hauptversammlung gewählt wurde und der den Vorstand kontrolliert. Ferner gibt es noch die Hauptversammlung, die das Organ der Aktionäre darstellt.

4.2 Neuregelungen

Wesentliche Neuerungen durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts im Jahre 1994 sind zunächst bei der Gründung zu finden. Früher waren zur Gründung einer AG mindestens 5 Personen erforderlich, heute reicht hierfür eine Person aus. Hinzu kommen bei den Gründungsvorschriften Erleichterungen dahingehend, das der Bericht des Gründungsprüfers nicht mehr bei der IHK hinterlegt werden muß. Beim Grundkapital haben sich keine Neuerungen ergeben, das Mindest-

¹³ J. Hahn, Seite 15 ff.

¹⁴ <http://www.seefelder.de/recht/serien/ag.htm> , Seite 1

kapital beträgt nach wie vor 100.000 DM (bzw. 50.000 Euro) ¹⁵. Hiervon muß bei einer Bargründung mindestens ein viertel zur freien Verfügung des Vorstands stehen ¹⁶. Hinzu kamen Änderungen bei der Einzelverbriefung der Aktien. Früher konnte der Aktionär die Einzelverbriefung seiner Aktien fordern, heute kann satzungsmäßig eine Einzelverbriefung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden. D.h. der Aktionär hat nicht mehr das Anrecht sich jede Aktie verbrieft zu lassen damit entfällt ein Kostenfaktor für das Unternehmen, da der Neudruck der Aktien entfällt.

Eine weitere Neugestaltung besteht in der Abwicklung der Hauptversammlung. Die Abwicklung der Hauptversammlung hat sich an die GmbH angenähert. Dies bedeutet, daß z.B. ein Einschreiben heute ausreicht um die Aktionäre zur Hauptversammlung einzuladen wenn die Aktionäre namentlich bekannt sind (somit kann sich dies auch auf große Publikums AG `s auswirken, wenn diese Namensaktien ausgegeben haben). Weiterhin fallen auch die komplizierten Einberufungsfristen für Beschlüsse weg. Dies bedeutet sind alle Aktionäre bei einer Versammlung anwesend, so können Beschlüsse ohne vorherige spezielle Einladungen erfolgen. Werden Beschlüsse gefaßt müssen nicht börsennotierte Gesellschaften diese Beschlüsse nach neuem Recht nicht mehr notariell beurkunden lassen, sondern es reicht eine einfache Niederschrift, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

Des weiteren hat bei der Mitbestimmung ebenfalls eine Anlehnung an die GmbH Praxis stattgefunden. Bis 1994 war außer für Familiengesellschaften eine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben. Heute gilt für Aktiengesellschaften, die nach dem 10.08.1994 eingetragen wurden, gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz, dass Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erst ab 500 Arbeitnehmern zwingend vorgeschrieben sind¹⁷.

Auch bei der Gewinnverwendung haben nicht börsennotierte Unternehmen einen entscheidenden Vorteil, sie können den gesamten Gewinn ausschütten und müssen diesen nicht wieder in Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies von ihnen satzungsmäßig festgelegt wurde.

¹⁵ vgl. § 7 AktG

¹⁶ vgl. § 36 a (1) AktG

5. Steuerliche Aspekte von Kapitalgesellschaften

In diesem Abschnitt sollen mit Ausblick auf das Jahr 2001 die steuerlichen Neuerungen im Bezug auf Kapitalgesellschaften und natürlich im speziellen im Bezug auf die Aktiengesellschaft kurz dargestellt werden.

Bei der AG handelt es sich nach § 1 (1) Nr. 1 KStG um eine juristische Person, die selbst steuerpflichtig ist . Die Ermittlung ihres Einkommens erfolgt auf der Grundlage des handelsrechtlichen Jahresabschlusses an welchem noch steuerliche Korrekturen vorgenommen werden ¹⁸. Derzeit entrichtet die AG auf thesaurierte Gewinne 40% KSt und auf ausgeschüttete Gewinne 30 % KSt zzgl. eines Solidaritätszuschlags i. H. von 5,5 %.

Auf der Ebene des Aktionärs wird die ausgeschüttete Dividende, als Einnahme aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 (1) Nr. 1 EStG behandelt. Auf dieser Ebene kommt dann auch das derzeit noch geltende Anrechnungsverfahren zum tragen. Beim Aktionär wird die von der Aktiengesellschaft bezahlte Körperschaftssteuer voll auf die persönliche Steuer wieder angerechnet. Dabei wird diese behandelt wie eine vorausbezahlte Einkommensteuer des Aktionärs. Ebenfalls voll angerechnet wird die Kapitalertragssteuer in Höhe von 25% und der bezahlte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % .

Ab 01.01.2001 wird das am 18.05.2000 verabschiedete Halbeinkünfteverfahren in Kraft treten. Die Körperschaftssteuer ist von da an eine definitiv-Steuer, d.h. thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne werden nicht mehr unterschiedlich besteuert, sondern unterliegen jeweils einem Körperschaftssteuersatz von 25%.

Auf der Ebene des Aktionärs ist die gezahlte Körperschaftssteuer nicht mehr anrechenbar, im Gegenzug unterliegt die Dividende des Aktionärs nur noch zu 50 % dem persönlichen Einkommenssteuersatz.

Mit diesem Gesetz werden einbehaltene Gewinne klar bevorzugt, was im Endeffekt bedeutet, daß die Unternehmen sich besser selbst finanzieren können. Im Hinblick auf den Aktionär liegt die Sache anders. Ob er Vorteile aus dieser Steuerreform ziehen kann hängt stark von seinem persönlichen Steuersatz ab ¹⁹. Hier soll dieses Thema nicht weiter vertieft werden, da es nur am Rande, aufgrund der Aktualität im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften erwähnt werden sollte.

¹⁷ vgl. Vortmann, J. (1995), Seite 41 f.

¹⁸ vgl. §§ 8 KStG und 5 EStG

Teil II Die kleine AG - Rechtsform für den Mittelstand

6. Einführung und Vorgehen

Nach der obigen Einführung soll nun auf das eigentliche Thema der Arbeit eingegangen werden. Wie bereits in der Einleitung erwähnt war Hintergrund des Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften durch Deregulierung des Aktienrechts kleinen und mittelständischen Unternehmen den Weg zum Kapitalmarkt zu eröffnen und ihnen die Angst vor der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu nehmen. Um dies verwirklichen zu können wurden Erleichterungen geschaffen, doch bis zum heutigen Tag haben noch sehr wenige mittelständische Unternehmen diesen Weg gewagt. Liegt es daran, daß die Angst immer noch zu groß ist oder weist die Rechtsform der Aktiengesellschaft gerade für diese Unternehmen noch zu große Schwierigkeiten auf ?

Zunächst soll hierbei auf die gesetzlichen Neuerungen und deren Vor- und Nachteile eingegangen werden und im weiteren Verlauf sollen dann die Rechtsformspezifischen Vor- und Nachteile für mittelständische Unternehmen erläutert werden.

6.1 Gesetzliche Neuregelungen

In diesem Abschnitt der Arbeit geht es um die Untersuchung der gesetzlichen Neuerungen und die Folgen für die angesprochenen Unternehmen. Grundsätzlich soll hier geklärt werden, inwieweit die Neuerungen Vorteile für mittelständische Unternehmen mit sich bringen, oder ob einige Änderungen auch Nachteil mit sich bringen.

¹⁹ vgl. T. Maurer, Vorlesungsbegleiter

6.1.1 Gründung

Abschreckend auf kleine und mittelständische Unternehmen könnte vor allem das Mindestkapital, welches zur Gründung erforderlich ist wirken. Nach § 7 AktG beträgt der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000 Euro. Dies ist im Vergleich zur bevorzugten Rechtsform der GmbH das doppelte (25.000 Euro ²⁰). Für Unternehmen, deren Finanzierungsmöglichkeiten beschränkt sind, stellt dieser Schritt bereits die erste Hürde auf dem Weg zur AG dar.

Allerdings kann dieses Grundkapital auch aus Sacheinlagen nach § 27 (1) AktG bestehen. Beachtet werden muß hierbei, daß bei Einbringung von Sachwerten strengere Gründungsvorschriften gelten. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 AktG müssen die Sacheinlagen in der Satzung festgestellt werden, sowie die Person von der die Gesellschaft die Sacheinlage übernimmt und der Gegenwert der Sacheinlage in Aktien. Weiterhin muß die Sacheinlage auch Bestandteil des Gründungsberichts sein ²¹.

Wie die Gründung auch erfolgt ob als Sach- oder als Bargründung, stellt Sie für mittelständische Unternehmen in Bezug auf das Stammkapital sicherlich eine Hürde dar.

6.1.2 Einpersonengründung

Eine Änderung bezüglich der Gründung ergab sich in Bezug auf die Anzahl der nötigen Personen die an dieser beteiligt sind. Bisher konnte eine AG erst ab 5 Aktionären gegründet werden, seit 1994 ist die Gründung einer Aktiengesellschaft bereits durch eine Person zulässig²². Hierbei hat sich die Gesetzgebung an die bereits im Jahre 1980 beschlossene Regelung der Einpersonengründung einer GmbH angelehnt ²³. Dies bietet sich vor allem für mittelständische und kleine Unternehmen an, da diese zumeist noch Familienunternehmen sind und alleine fungieren.

²⁰ vgl. § 5 Abs. 1 GmbHG

²¹ vgl. § 32 AktG

²² § 2 AktG

²³ vgl. J. Hahn, Seite 38

Was einerseits als vorteilhaft scheint, zeigt auf der anderen Seite wiederum Probleme auf. Geht man von der Einpersonengründung aus, so geht der Gesetzgeber ebenfalls davon aus, daß eine Person fähig ist das gesamte Aktienkapital zu übernehmen²⁴. Hierbei treten vor allem in Bezug auf kleine Unternehmen Schwierigkeiten auf, da ein Unternehmer eines sehr kleinen Unternehmens nicht alleine in der Lage sein kann das Grundkapital von 50.000 Euro aufzubringen. Realistischer hingegen gestaltet sich die Sache im Hinblick auf mittelständische Unternehmen, die diese Basis wohl eher erfüllen können. Auch ist es bei der Gründung einer Aktiengesellschaft nicht mit der Einlage des Grundkapitals getan.

Hinzu kommen bei Gründung bzw. der Umwandlung zur kleinen AG weitere Kosten, an die oftmals nicht gedacht wird²⁵. Hier sind vor allem zu nennen rechtliche Beratung, Notarkosten und Kosten für die Geldbeschaffung sowie Kosten für die steuerliche Beratung. Diese müssen ebenfalls wie das Grundkapital bei der Einpersonengründung, die sich gerade für mittelständische Unternehmen anbietet von einer Person getragen werden. Geht man von diesem geschilderten Sachverhalt aus, so hat die Gründung durch eine Person zwar einerseits den Vorteil, daß auch ein einzelner Unternehmer die AG gründen kann, aber andererseits auch den Nachteil, daß dieser die gesamten Kosten unter Umständen alleine tragen muß.

6.1.3 Zeitaufwand

Beachtet werden muß auch der zeitliche Aufwand, den ein Unternehmen für die Gründung einer kleinen AG einplanen muß. Die AG ist keine Rechtsform, welche schnell gegründet ist, sondern erfordert Planungszeit im Vorfeld. Schnell abgehandelt sind zumeist die Formalitäten wie die Feststellung der Satzung, der Gründungsbericht und der Gründungsprüfungsbericht²⁶. Allerdings muß der Gründungsprüfungsbericht nicht mehr bei der IHK hinterlegt werden, sondern nur noch beim Registergericht und beim Vorstand. Hierbei werden Zeitaufwand und Kosten für die Gründung geschmälert.

²⁴ vgl. Vortman, Die kleine AG, S. 26 unter 3.2.3.

²⁵ vgl. http://www.fntev.de/fnt_ger/fnt_kpool_02_kleineag.html, Seite 5

²⁶ vgl. http://www.fntev.de/fnt_ger/fnt_kpool_02_kleineag.html, Seite 1

Lange Verzögerungen sind bei der Eintragung ins Handelsregister zu erwarten. Aus Erfahrungswerten kann dies bis zu einem Jahr dauern²⁷. In dieser Zeit haben die Gründer Gefahren persönlich zu tragen, d.h. vor der Eintragung in das Handelsregister haften die Gründer nach § 4 ff. AktG persönlich und unbeschränkt²⁸. Dies bedeutet für die oder den Gründer, daß bei einem eventuellen Haftungsfall er mit seinem Privatvermögen haftet. Daher sollte auf eine möglichst schnelle Abwicklung gedrängt werden, damit nicht schon bei Gründung eventuelle Enttäuschungen auftreten können.

6.1.4 Einzelverbriefung

Mit dem Gesetz zur Deregulierung im Jahre 1994 wurde auch im Wege der Verbriefung von Aktien eine Erleichterung geschaffen, die allerdings auch für Publikumsaktiengesellschaften gilt. Während nach altem Recht die Aktionäre ein Anrecht auf Einzelverbriefung ihrer Aktien hatten, d.h. die Aktionäre konnten für jede Aktie eine Verbriefung fordern kann dies nach neuem Recht durch die Satzung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden²⁹. Dies hat für die Gesellschaften vor allem im Hinblick auf die Kosten Vorteile. Mit Blick auf die Herabsetzung des Mindestnennbetrags von Aktien auf 1 Euro³⁰ hat diese Änderung auch für bereits bestehende bzw. große Publikumsaktiengesellschaften Folgen. Gäbe es diese Regelung nicht, so würden durch den zwingend erforderlichen Neudruck der Papiere immense Kosten entstehen. Aber auch für die Einsteiger in die kleine AG ist dadurch ein Kostenvorteil entstanden, da ihnen bereits Kosten im Vorfeld erspart bleiben.

²⁷ vgl. http://www.fntev.de/fnt_ger/fnt_kpool_02_kleineag.html , Seite 1

²⁸ vgl. J. Hahn Seite 31

²⁹ vgl. § 10 Abs. 5 AktG

³⁰ vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 AktG

6.1.5 Mitbestimmung

Ein entscheidendes Kriterium für mittelständische Unternehmen, welches Sie vor dieser Rechtsform zurückschrecken läßt, ist die Mitbestimmung. In der Literatur wird dieser Punkt sogar als „psychologisches Hemmnis“³¹ dargestellt. Bisher war die Aktiengesellschaft von den Arbeitnehmern mitbestimmt. Seit der Gesetzesänderung für kleine Aktiengesellschaften, die neugegründet sind, ist der Aufsichtsrat bei bis zu 500 Arbeitnehmern mitbestimmungsfrei.

Dies ist allerdings ein Punkt, der kritisch zu betrachten ist. Gerade für mittelständische Unternehmen, deren Arbeitnehmerzahl begrenzt ist und die eher in familiärer Atmosphäre arbeiten ist es sinnvoll die Arbeitnehmer mitbestimmen zu lassen. Allerdings muß dies nicht unbedingt über den Aufsichtsrat gemacht werden. Denkbar wäre auch eine indirekte Mitbestimmung der Arbeitnehmer, zum Beispiel über einen Arbeitnehmervertreter. So hat der Unternehmer die Möglichkeit die Stimmungen in seinem Unternehmen frühzeitig zu erkennen und kann so gemeinsam mit den Arbeitnehmern zu einer unter Umständen besseren Lösung finden, andererseits ist es gerade in diesen kleinen Unternehmen für die Arbeitnehmer wichtig zu wissen, daß ihre Meinung etwas zählt. Dies führt dann eher zu motivierten Mitarbeitern und guter Arbeit. Allerdings kann diesen Aspekt natürlich auch von der Seite des Unternehmers sehen, der sich durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer natürlich in seinen Rechten bzw. Entscheidungen eingeengt fühlen kann.

Durch die Gesetzesänderung wird den Unternehmern zunächst die Angst vor dieser Rechtsform genommen, bzw. die Angst vor der Mitbestimmung, allerdings erscheint eine indirekte Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer durchaus sinnvoll.

³¹ vgl. Hahn, J. (1995), Seite 47

6.1.6 Hauptversammlung

Ein entscheidender Vorteil für die mittelständischen Unternehmen in bezug auf die AG und ihre vielen Formvorschriften ist die Erleichterung der Hauptversammlung. Bisher waren die Vorschriften zur Hauptversammlung am Leitbild der Großen Publikumsaktiengesellschaften mit anonymem Aktionärskreis ausgerichtet³². Dadurch hat sich ein riesiges Vorschriftengerüst entwickelt, welches aber nur für groß Publikumsaktiengesellschaften tragbar ist. Dies erscheint im Hinblick auf mittelständische Unternehmen, bei denen es sich zumeist um Familienunternehmen handelt, wenig sinnvoll. Daher ist diese Änderung für nicht börsennotierte Unternehmen oder börsennotierte Unternehmen mit Namensaktien durchaus sinnvoll.

6.1.6.1 Einberufung

Im einzelnen bedeutet dies, daß die Einberufung der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief (§ 121 Abs. 4 AktG) stattfinden kann. D.h. es reicht bereits aus, die Aktionäre vier Wochen im Voraus mit eingeschriebenem Brief über die Hauptversammlung bzw. deren Termin zu informieren.

Ein weiterer Vorteil, der sich im Zusammenhang mit der erleichterten Einberufung ergibt , da die Termine und der Inhalt der Hauptversammlung nicht mehr im Bundesanzeiger bekanntzugeben ist, kann die Gesellschaft Krisenzeiten überwinden, ohne dies publik zu machen und so der Gesellschaft bzw. deren Image zu schaden³³.

Weiterhin gibt es die Neuregelung der Vollversammlung, d.h. die Hauptversammlung kann Beschlüsse fassen, ohne daß die Frist- und Formvorschriften des Aktienrechts eingehalten werden müssen³⁴. Diese Neuregelung gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind. Dabei können dann Versammlungen auch an anderen Orten als dem Sitz der Gesellschaft durchgeführt werden. Weiterhin besteht die

³² vgl. Vortmann, J. (1995), Seite 47 ff.

³³ vgl. Vortmann, J. (1995), Seite 47 ff.

³⁴ vgl. § 121 Abs. 6 AktG

Möglichkeit, zusätzlich Beschlüsse über Tagesordnungspunkte zu fassen, die nicht vorher bekannt gemacht wurden.

Dabei wird gerade für die angesprochenen nicht börsennotierten Gesellschaften ein klarer Flexibilitätsvorteil geschaffen, der es ihnen ermöglicht, schnell und unkompliziert auf Geschehnisse zu reagieren. Allerdings darf hierbei nicht vergessen werden, daß Beschlüsse, die eine mindestens Dreiviertelmehrheit erfordern, weiterhin notariell beurkundet werden müssen.

6.1.6.2 Kostenvorteil

Ein weiterer Vorteil gerade für mittelständische Unternehmen liegt in den Kosten, die bisher durch die Hauptversammlung bzw. die Beurkundung der Beschlussfassungen durch einen Notar entstanden sind. Grundsätzlich müssen nicht börsennotierte Gesellschaften von ihren Beschlüssen nur noch eine Niederschrift anfertigen, die vom Vorstand des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist³⁵. Dies bedeutet, daß zum einen Zeit gespart wird und zum anderen gerade für die mittleren Unternehmen ein weiterer Kostenvorteil entsteht bzw. ein Teil der hohen Kosten, die die AG mit sich bringt, entfällt und somit die Aktiengesellschaft ein Stückweit günstiger und attraktiver für den Mittelstand erscheinen läßt. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß Beschlüsse, die eine mindestens Dreiviertelmehrheit erfordern, weiterhin von einem Notar beurkundet werden müssen³⁶

6.1.7 Gewinnverwendung

Wie bereits in der Darstellung der kleinen AG erwähnt, haben sich auch Änderungen bezüglich der Gewinnverwendung bei nicht börsennotierten Gesellschaften ergeben.

Dies hat vor allem positive Auswirkungen auf die Eigenkapitalgeber, sprich den Aktionären, da diese einen größeren Einfluß auf die Gewinnverwendung ausüben können

³⁵ vgl. § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG

³⁶ vgl. § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG

und so nicht das Gefühl haben, vom Vorstand und Aufsichtsrat der AG überstimmt zu werden. Bei der Neuregelung „ wird die Macht von Vorstand und Aufsichtsrat zugunsten der Aktionäre beschnitten „³⁷. Dies bedeutet für nicht börsennotierte Unternehmen, daß nach § 58 Abs. 3 AktG, „ die Verwaltungsbefugnis zur Rücklagendotierung stärker in die Disposition der Aktionäre gestellt wird „³⁸. D.h., daß die Satzung Vorstand und Aufsichtsrat dazu ermächtigen kann, nicht wie bisher im Gesetzestext formuliert, nur einen größeren Teil in anderer Gewinnrücklagen einstellen, sondern bei nicht börsennotierten Unternehmen besteht auch die Möglichkeit, einen kleineren Teil in andere Gewinnrücklagen einzustellen und so einen größeren Anteil in die Hand der Aktionäre, sprich in die Hand der Hauptversammlung zu legen.

7. Rechtsformspezifische Vor- und Nachteile für mittelständische Unternehmen

Welche Beweggründe könnte ein mittelständisches Unternehmen haben, sich in der Rechtsform der AG wiederzufinden? Alleine die Änderungen, die ja lediglich für den Erleichterungen schaffen sollen und den Unternehmen die Ängste nehmen sollen und den Zugang erleichtern, können es ja nicht alleine sein.

Hinzu kommt, daß die kleine AG im Prinzip abgesehen von einigen wenigen Abweichungen eine Aktiengesellschaft ist. Daher stellt sich die Frage, welche tatsächlichen Vorteile und Nachteile birgt die Rechtsform der Aktiengesellschaft in sich, die ein Unternehmen dazu bewegen zu wechseln bzw. diese Rechtsform zu gründen.

Trotz der derzeitig herrschenden Euphorie muß auch bei dieser Rechtsform klar an die Nachteile gedacht werden. Diese sollen auch zunächst Thema des folgenden Abschnitts sein . Erst danach soll auf die Vorteile, die eine Aktiengesellschaft mit sich bringt, eingegangen werden.

³⁷ Hahn, J. (1995), Seite 63 f

³⁸ vgl. Vortmann, J. (1995), Seite 56

7.1 Nachteile

7.1.1 Kosten

Grundsätzlich bringt die Rechtsform der Aktiengesellschaft einen erhöhten Kostenbedarf mit sich, als die derzeit vom Mittelstand bevorzugte Rechtsform der GmbH oder der Personengesellschaften. Sei es nun bei der Gründung, bei der wie bereits oben erwähnt ein wesentlich höherer Kapitalbedarf besteht als bei den anderen Rechtsformen oder immense Kosten im Vorfeld, wie Rechts-, Beratungs- und Steuerberatungskosten.

Hinzu kommen bei der Umwandlung in diese Rechtsform noch weitere Kosten, die nicht außer acht gelassen werden dürfen, da Sie ebenfalls ins Gewicht fallen. Hier sind z.B. zu nennen: Folgekosten wie neue Briefbögen, Mitteilungen an Kunden usw.

Auch sind die laufenden Kosten höher als bei anderen Rechtsformen, als Beispiel wären hier z.B. die Aufsichtsratsvergütungen zu nennen, die unter Umständen sehr hoch liegen können³⁹.

7.1.2 Rechtsformvorschriften

Weiterhin müssen mittelständische Unternehmen bei der Aktiengesellschaft bedenken, daß auch ein wesentlich größerer Block an Rechtsformvorschriften auf sie zukommt, den es zu bewältigen gilt. Dies bedeutet zum einen eine Umstellung für das Unternehmen, falls es sich um eine Umwandlung handelt und zum anderen bei Neugründung eine noch größerer Belastung. Dieser Aspekt wurde zwar für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften bereits abgeschwächt, dennoch bleiben zahlreiche Vorschriften bestehen. Die Unternehmen sollten sich also nicht darüber hinweg täuschen lassen, daß trotz dem erleichterten Zugang für sie immer noch in vielen Dingen die gleichen Regelungen gelten wie für große Publikumsaktiengesellschaften. Daher sollten die Unternehmen in diesem Punkt auch

³⁹ vgl. http://www.fntev.de/fnt_ger/fnt_kpool_02_kleineag.html , Seite 5

prüfen, ob ihre eigene Unternehmensstruktur sowie Führung diesen Anforderungen überhaupt gerecht werden kann.

7.1.3 Verlust des Einflusses ?

Als weiterer Nachteil kann an dieser Stelle der von den mittelständischen Unternehmen gefürchtete Verlust des Einflusses genannt werden. Hierbei sollte man beachten, daß dies aber nicht die Regel darstellt. Die Möglichkeit dafür besteht natürlich schon alleine durch die Tatsache, daß Aktien an der Börse gehandelt werden, aber der Unternehmer muß bei Aufnahme von Fremdkapital ebenso daran denken, daß beide Finanzierungsformen tendenziell den Einfluß Dritter auf das Unternehmen erhöht⁴⁰. Dies ist natürlich im Hinblick auf Familienunternehmen besonders schwerwiegend, da gerade in diesen Bereichen Unternehmer oftmals nur durch Ehrgeiz, Selbstbewußtsein und einem Arbeitsaufwand dorthin gekommen sind, wo sie jetzt stehen und somit verständlicherweise nicht bereit sind, Kompetenzen an andere abzugeben⁴¹.

Dies sind sicherlich entscheidende Nachteile, die mittelständische Unternehmen vor der Umwandlung bzw. der Neugründung der Rechtsform der Aktiengesellschaft bedenken und sicherlich auch nicht außer acht lassen dürfen. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, daß bei dieser Rechtsform auch wesentliche Vorteile für kleine und mittelständische Unternehmen zu finden sind.

7.2 Vorteile

Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen ergeben sich nicht nur Vorteile aus dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung, sondern auch aus der Rechtsform der Aktiengesellschaft selbst ergeben sich Vorteile.

⁴⁰ vgl. Gerke, W. et al. (1995), Seite 25ff.

⁴¹ vgl. Gerke, W. et al. (1995), Seite 25ff.

7.2.1 Eigenkapitalbeschaffung

Beginnen möchte ich zunächst mit dem wohl einleuchtendsten und stärksten Argument, welches für die Aktiengesellschaft spricht. Ein Problem von mittelständischen und kleinen Unternehmen sind die Schwierigkeiten, ihren Eigenkapitalbedarf ausreichend zu decken. Dadurch entstehen vor allem im Hinblick auf Neuinvestitionen, die den Unternehmen oftmals ihr Fortbestehen sichern, große Probleme, da das erforderliche Eigenkapital nicht aufzubringen ist. Daher ist dies auch der klare Vorteil der AG, da sie die einzige Rechtsform mit Zugang zum Eigenkapitalmarkt, d.h. zur Börse ist. Dieser Weg bleibt sämtlichen anderen Rechtsformen und somit auch der bei mittelständischen Unternehmen beliebten Rechtsform der GmbH verwehrt ⁴².

Die AG hat somit die Möglichkeit durch Ausgabe neuer Aktien ihr Eigenkapital zu stärken. Dieses bleibt ihnen auch in Krisenzeiten voll erhalten, was wiederum positive Auswirkungen auf die Bewältigung der Krise des Unternehmens hat. Zudem schafft diese Möglichkeit kreditunabhängige Eigenkapitalbeschaffung ⁴³, so daß die Unternehmen dahingehend unabhängig von fremden Beteiligungen bleiben.

Ein ebenfalls eindeutiger Pluspunkt liegt darin, daß mittelständische Unternehmen oftmals eine gewisse Angst vor der Aufnahme von neuen Partnern zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs haben, da sie hierbei wiederum ihre Kompetenzen eingeschränkt sehen. Dies kommt zumeist daher, da man den Partner nicht kennt und ihm somit auch nicht traut. Dadurch kommt es dann in vielen Fällen zu erbitterten Kämpfen zwischen diesen Partnern, die das Unternehmen zermürben und schlußendlich das Unternehmen oftmals zerstören ⁴⁴. Dieser Gefahr können mittelständische Firmen durch die Rechtsform der Aktiengesellschaft entgehen. Die Unternehmenspolitik wird durch den Aufsichtsrat und den Vorstand bestimmt und nicht durch einen weiteren Partner ⁴⁵.

⁴² vgl. Vortmann, J. (1995), Seite 4

⁴³ vgl. J. Vortmann, Seite 14

⁴⁴ vgl. <http://www.seefelder.de/recht/serien/ag2.htm>, Seite 2

⁴⁵ vgl. <http://www.seefelder.de/recht/serien/ag2.htm>, Seite 2

7.2.2 Generationenwechsel

Ein weiterer Vorteil der Aktiengesellschaft im Gegensatz zu anderen Rechtsformen besteht im Generationenwechsel, der gerade in kleinen und mittelständischen Unternehmen, die personalistisch organisiert sind, von Bedeutung sein kann. Im Erbfall kann es z.B. bei der GmbH zu ungewollten Folgen kommen, wie z.B. daß das Unternehmen nicht in dem Sinne weitergeführt wird wie eigentlich geplant, bzw. im Extremfall zum Verlust des Unternehmens führen kann. Diese Folgen sind bei der Aktiengesellschaft nahezu ausgeschlossen, da insbesondere bei der Vererbung von Anteilen der Vorteil besteht, daß die Unternehmenskontinuität erhalten bleibt und der Erblasser z.B. in der Funktion eines Aufsichtsratsvorsitzenden weiterhin Einfluß auf die Geschäfte nehmen und seine Erfahrungen mit einbringen kann⁴⁶. Dies bietet vor allem im Hinblick auf die jüngerer Generation den Vorteil, daß diese noch für eine Übergangszeit kontrolliert und in das Unternehmen eingeführt werden können, unter Umständen ohne direkt an der Geschäftsleitung beteiligt zu sein sondern lediglich über eine Beteiligung an Aktien⁴⁷.

7.2.3 Image

Attraktiv erscheinen läßt die Aktiengesellschaft auch ihr allgemeines Ansehen, welches um einige Stufen höher liegt als das anderer Rechtsformen. Dies kommt zum einen dadurch, daß sich das Image der Aktiengesellschaft so gewandelt hat, daß sie heute als attraktive Anlagemöglichkeit für jedermann gilt, d.h. nicht nur bestimmten Schichten, sondern jedem der bereit ist sein Geld zu investieren steht beim Kauf von Aktien nichts im Weg. Zum anderen genießt die Aktiengesellschaft ein allgemein höheres Ansehen, was sich vor allem in Bezug auf Lieferanten und Banken positiv auswirkt⁴⁸. Doch nicht nur auf Banken und Lieferanten wirkt die Aktiengesellschaft positiv sondern auch auf externe Personen. D.h. es wird einfacher sein, einen qualifizierten Mitarbeiter, der in der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds in der Gesellschaft mitarbeiten kann, zu finden, als einen

⁴⁶ vgl. http://www.iprecht.de/Home/Gebiete/Gesellschaften/AG/Kleine.../body_kleine_ag.htm, Seite 1

⁴⁷ vgl. <http://www.fuchsbriefe/daten/content/uf050699.htm>, Seite 1

⁴⁸ vgl. <http://www.seefelder.de/recht/serien/ag2.htm>, Seite 3

qualifizierten Mitarbeiter für ein Familienunternehmen zu gewinnen. Dies eröffnet für die Gesellschaft die Möglichkeit, externes Know How mit einzubinden und daraus Vorteile zu schlagen ⁴⁹.

7.2.4 Mitarbeiterbeteiligung

Als weiterer Punkt soll hier noch die Mitarbeiterbeteiligung angeführt werden, welche sich zum einen positiv auf die Arbeitsplätze und zum anderen positiv auf die Eigenkapitalausstattung auswirkt. Werden Mitarbeiter durch Ausgabe von stimmrechtslosen Papieren am Unternehmen beteiligt, so haben sie auch ein gesteigertes Interesse daran, daß es der Gesellschaft gut geht, was wiederum positive Auswirkungen auf ihre Arbeit hat, hinzu kommt eine stärkere Bindung der Arbeitnehmer an die Gesellschaft. Für den Unternehmer bedeutet dies auf der anderen Seite eine Sicherheit vor zu schnellen Kündigungen sowie motivierte Mitarbeiter, da diese selbst am Erfolg bzw. Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und andererseits eine verbesserte Eigenkapitalausstattung ohne daß die Mitarbeiter Teilhaberrechte ausüben können ⁵⁰.

7.2.5 Übertragung von Anteilen

Im Gegensatz zur GmbH hat die Aktiengesellschaft noch einen zusätzlichen Vorteil der sich für mittelständische Unternehmen eröffnet. Vergleicht man die Übertragbarkeit von Anteilen bei diesen beiden Rechtsformen, so wird schnell ersichtlich, daß die GmbH ins Hintertreffen gerät. Jeder Anteil, der bei einer GmbH veräußert oder übertragen wird, muß notariell beurkundet werden. Bei der Aktiengesellschaft dagegen gehen die Anteile, d.h. Inhaberaktien und Namensaktien formlos über. Dies bedeutet wesentlich günstigere und schnellere und im Endeffekt unkomplizierte Übertragung von Anteilen. Hinzu kommt bei diesem Aspekt, daß durch die Übertragung von Anteilen kein Verlust von Eigenkapital

⁴⁹ vgl. <http://www.eu-vorteile.de/ag.htm> ,Seite 1

⁵⁰ vgl. Verspay/ Sattler (2000), Seite 3

hinzukommt, da bei der Übertragung die Anteile verkauft werden müssen und so das Eigenkapital erhalten bleibt.

8. Zusammenfassende Würdigung

Was kann nun grundsätzlich von der kleinen AG gehalten werden ?. Erinnern wir uns an die Frage aus der Einleitung: dabei ging es darum zunächst zu klären, inwieweit die kleine AG eine Rechtsform für das mittelständische Unternehmen ist, bzw. inwieweit die Skepsis der Unternehmen in bezug auf die kleine AG begründet ist.

Grundsätzlich konnte diese Arbeit nicht alle die kleine AG umfassenden Vorteile bzw. Nachteile aufzeigen und erläutern. Für die mittelständischen Unternehmen ist bei der Betrachtung der vorliegenden Arbeit grundsätzlich davon auszugehen, daß zu wenig Information bezüglich der Rechtsform besteht, wenn man die Vorteile, die eine Aktiengesellschaft mit sich bringt, betrachtet. Andererseits ist aber auch eine gewisse Skepsis dieser Unternehmen nicht zu verdenken. Kritisch ist die kleine AG im Hinblick auf sehr kleine Unternehmen zu sehen, die einerseits Schwierigkeiten mit den entstehenden Kosten haben werden und andererseits aufgrund der erheblichen Rechtsformvorschriften mit ihrer Unternehmensstruktur in dieser Rechtsform nicht zurechtkommen werden.

Für mittelständische Unternehmen allerdings birgt diese Rechtsform entscheidende Vorteile in sich. Zusammenfassend läßt sich dazu sagen, daß bei der Gründung, die gleich wie bei der GmbH bereits durch eine Person möglich ist, kein weiterer Aufwand hinzukommt. Allerdings müssen die Gründer einer kleinen AG anstatt wie bei der GmbH 25.000 Euro das Doppelte, d.h. 50.000 Euro aufbringen. Dies scheint eine der größten Schwierigkeiten zu sein.

Hinzu kommen die Nachteile der erhöhten Kosten im Gegensatz zur Rechtsform der GmbH und die strengeren Rechtsformvorschriften, mit denen mittelständische Unternehmen umgehen müssen.

Aber man muß dazu im Gegensatz die Vorteile die ein mittelständisches Unternehmen durch die Rechtsform der kleinen AG im Gegensatz zur GmbH hat sehen. Einer der

wichtigsten Punkte hierbei ist die verbesserte Eigenkapitalausstattung, die sich gerade für die Unternehmen eignet, welche in naher Zukunft größere Investitionen planen.

Auch durch den erleichterten Generationenwechsel haben gerade Familienunternehmen im Gegensatz zur GmbH wesentliche Vorteile, da durch ihn, wie bereits oben erwähnt, dieser im Sinne des Übertragenden bzw. das Unternehmen im Sinne von ihm weitergeführt wird. Hinzu kommt, daß das mittelständische Unternehmen durch die Rechtsform der Aktiengesellschaft ein verbessertes Image bekommt, was ein erhöhtes Ansehen bei Lieferanten, Kunden und Banken zur Folge hat.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, die Skepsis der Unternehmen ist nicht begründet, es scheint daher eher ein zu wenig an Information zu bestehen. Grundsätzlich ist die kleine AG für mittelständische Unternehmen, die den Gang an die Börse planen empfehlenswert und eine durchaus attraktive Alternative zur Rechtsform der GmbH.

Literaturverzeichnis

- Gerke, W. (1995) Probleme deutscher mittelständischer Unternehmen beim Zugang zum Kapitalmarkt : Analyse und wirtschaftspolitische Schluss-Folgerungen, 1. Auflage, Baden-Baden 1995
- Hahn, J. (1995) Kleine AG, Wegweiser für die Praxis, Köln 1995
- Schneeloch, D. (1997) Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittel-
ständischer Unternehmen, Auswahlkriterien - Steuerplanung – Gestaltungsempfehlungen, Herne / Berlin 1997
- Verspay, H.-P./Sattler, A. (2000) Die kleine AG: eine Rechtsform für das mittelständische Unternehmen, Kontakt & Studium, Band 561, 2. erweiterte Auflage, Renningen/Malmsheim 2000
- Vortmann, J. (1995) Die kleine AG: Grundzüge zum Aktienrecht und Vertragsmuster für die Praxis, Band Nr. 7, Planegg 1995
- Zacharias, E. (1998) Börseneinführung mittelständischer Unternehmen: rechtliche Grundlagen und strategische Konzepte bei der Vorbereitung des going public, Bielfeld 1998

Internetliteratur:

- Albers, J. (1999) Die „Kleine“ AG als Chance für wachstums-
kräftige Mittelständler, Essen 1999
- Grenz, J. (o. J.) Interview mit Holger Timm, Going public –
ein Ausweg aus dem Finanzierungsdilemma
der DV – Branche ?
- Kurz, F. (o. J.) Die kleine AG – eine attraktive Rechtsform für
junge Technologieunternehmen,
- Merkle, E. W. (1999) Die AG – eine Rechtsform für den Mittelstand
- Prochnow, E. (o. J.) Kleine AG – die große Freiheit
- Weiß, W. (1997) Die kleine AG, 1997
- o. V. (o. J.) Die Aktiengesellschaft – Rechtsform für
mittelständische Unternehmen,
- o. V. (1998) Existenzgründung – Wahl der Rechtsform,
Heilbronn 1998
- o. V. (o. J.) Die mittelständische Aktiengesellschaft,
- o. V. (o. J.) Firmengründung oder Umwandlung in eine
kleine AG,
- o. V. (1998) Vorteile für wachstumsstarke Unternehmen
- o. V. Kleine Aktiengesellschaft, Existenzgründer –
Forum der Stadt Würzburg,

- o. V. (1999) Unternehmen, aus Fuchsbriefe vom 6.5.1999
- o. V. (1999) Info – Kleine AG, IHK Aachen, August 1999
- o. V. (1998) Die kleine AG – interessant für High-Flyer
und Börsenkandidaten, FNT-Forum „Die
kleine AG „, vom 25.5.1998

Ehrenwörtliche Erklärung

„ Ich erkläre ehrenwörtlich,

1. daß ich meine Studienarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt habe;
2. daß ich die Übernahme wörtlicher Zitate aus der Literatur sowie die Verwendung der Gedanken anderer Autoren an den entsprechenden Stellen innerhalb der Arbeit gekennzeichnet habe;
3. daß ich meine Studienarbeit bei keiner anderen Prüfung vorgelegt habe.

Ich bin mir bewußt, daß eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird. „

(Ort, Datum)

(Unterschrift)